

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Datum:

06.11.2023

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

21.11.2023

Entscheidung

Kriterien zur Vergabe von Kindergartenplätzen durch die Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Zur Vergabe von Kindergartenplätzen durch die Stadt Coesfeld, die nicht durch die Kindertageseinrichtungen in den Vergaberunden des Anmeldeverfahren kitaVM vergeben werden, sind die im Sachverhalt dargestellten Kriterien anzuwenden.

Sachverhalt:

Die Vergabe von Kindergartenplätzen erfolgt in der Stadt Coesfeld über das Anmeldeverfahren kitaVM (Anlage 1: Elternflyer). Für die Anmeldungen wird ein Zeitraum öffentlich bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die konkrete Platzvergabe erfolgt dann unter Berücksichtigung der in KitaVM genannten Wünsche (§ 3 KiBiz), in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen aufgrund deren Kriterien für die Aufnahme von Kindern (vgl. § 10 Abs. 6 KiBiz). Dies gilt für die im Anmeldeverfahren kitaVM vorgesehen drei Vergaberunden.

Sofern nach Abschluss des Anmelde- bzw. Vergabeverfahrens nicht alle angemeldeten Kinder ein Platzangebot erhalten können, erhalten deren Eltern durch die Stadt Coesfeld einen rechtmittelfähigen Bescheid.

Nach Abschluss des Verfahrens gibt es vereinzelt noch freie Plätze, zudem gibt es immer wieder Änderungen, weil Eltern einen Kindergartenplatz doch nicht oder erst später annehmen.

Für den Fall, dass weniger Plätze zur Verfügung stehen als Kinder Plätze in Anspruch nehmen wollen, bedarf es durch die Verwaltung des Jugendamtes Entscheidungen, die plausibel, begründet und fair erfolgen¹. Dazu sollen die nachgenannten Kriterien dienen. Die Aufnahme eines Kindes soll mit der jeweiligen Einrichtung abgestimmt werden. Das Kindpauschalenbudget bzw. die Gruppenformen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kriterien sind entsprechend ihrer genannten Reihenfolge gewichtet:

¹ Die Kriterien orientieren sich an der gemeinsamen Arbeitshilfe „Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen“ der Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter NRW vom September 2018

1. Kinder, die in der Stadt Coesfeld wohnen²,
2. Zugehörigkeit zur Altersgruppe
 - Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Schulpflicht sind vor Kindern im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufzunehmen;
 - Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Rechtsanspruch und können nur dann einen Platz erhalten, wenn der Rechtsanspruch älterer Kinder gewährleistet ist.
3. Kinder, die aufgrund einer persönlichen oder familiären Notlage einen Platz benötigen³,
4. Kinder, deren Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Ausbildung, ein Studium oder Sprach- oder Integrationskurs absolvieren oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen; gleichgestellt sind Kinder, deren Eltern einen nahen Verwandten pflegen;
 - Innerhalb dieser Gruppe haben die Kinder Vorrang, die nur mit einem Elternteil zusammenleben, welcher allein für deren Pflege und Erziehung sorgt.
5. Alter der Kinder innerhalb ihrer Altersgruppe;
6. Kinder, deren Geschwisterkinder die Einrichtung zeitgleich besuchen;
7. Datum der Bedarfsanzeige⁴.

Es ist nicht möglich, mit den Kriterien alle möglichen familiären Konstellationen abzubilden. Auch kann der Begriff „persönliche oder familiäre Notlage“ nicht immer eindeutig und abschließend präzise bestimmt werden. Daher soll möglich sein, von diesen Kriterien bzw. deren Gewichtung in besonders begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen zu können.

Zudem ist zu gewährleisten, dass die Entscheidung nicht durch eine Fachkraft alleine getroffen werden darf.

Die Gründe für die Vergabe sind zu dokumentieren.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

² Der gewöhnliche Aufenthalt (gA) ist die Voraussetzung für den Rechtsanspruch. Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Vergabe noch keine gA in der Stadt Coesfeld haben, deren Familien aber zuziehen, ist die Zuzugsabsicht plausibel zu dokumentieren.

³ Als Notsituationen gelten z. B. der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht, oder eine besondere Betreuungsnotwendigkeit zur Persönlichkeitsentwicklung oder zum Schutz des Kindes.

⁴ § 5 Abs. 1 KiBiZ. „Die Inanspruchnahme ... setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern ... spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den ... Betreuungsbedarf ... schriftlich oder elektronisch angezeigt haben.“